



Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Sportfischerverein Schnaitheim e. V.“ tragen. Er ist eine Vereinigung von Fischern sowie Freunden und Förderern der Fischerei. Er hat seinen Sitz in Heidenheim-Schnaitheim.

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung und Hebung der Fischerei.
2. Die Ermöglichung der Ausübung des Angelns für seine Mitglieder durch Pachtung oder Erwerb von Fischgewässern.
3. Hege und Pflege der Fischgewässer.
4. Die Förderung der Jugendarbeit im Sinne der bayerischen Jugendfischereiordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann derjenige werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, die staatliche Fischereiprüfung abgelegt und unbescholten ist.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die aktiv der Vereinsjugendgruppe angehören und somit der Vereinsjugendsatzung unterliegen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Mitgliedsbeitrag und der Ableistung von Arbeitsdiensten befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Generalversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

Die Anmeldung zum Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und zwar in geheimer Wahl. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und bei aktiven und jugendlichen Mitgliedern zusätzlich der Gebühr für den Fischereierlaubnisschein sowie die Seeumlage wirksam.

Jedes aktive und jugendliche Neumitglied muss die Seeumlage entrichten.



Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

Aufnahmesuchende, die aus einem Fischereiverein ausgeschlossen wurden oder infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Angabe der Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich. Zum Aufnahmegesuch sind Leumundszeugnis oder zwei Bürgen beizubringen.

§ 3 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Jahresschluss, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, erfolgen. Geschieht die Austrittserklärung nach dem 1. Oktober, so ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze folgende Jahr zu bezahlen. Nötigenfalls erfolgt gerichtliche Beitreibung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass
- b) er solche begangen hat, oder dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind,
- c) sich durch Fischfrevel, wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften und sonstigen Vergehen an Vereinsgewässern oder auch als gastfischer an fremden Gewässern strafbar macht oder andere zu einer solchen tat angestiftet hat,
- d) den Bestrebungen und Anordnungen des Vereins zuwider handelt, durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt,
- e) trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als einen Monat im verzug geblieben ist,
- f) Verstöße laut Gewässerordnung begeht,
- g) innerhalb des Vereins Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit in geheimer Wahl. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Generalversammlung zu, die in geheimer Wahl mit 3/4 Stimmenmehrheit den Beschluß für ungültig erklären kann. Die Entscheidung ist endgültig; sie kann auch nicht durch Anrufung der Gerichte angefochten werden. Der Beschluß wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.



Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

Sowohl beim freiwilligen Austritt, als auch bei Ausschluss, verliert das ausscheidende Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen umgehend ohne Vergütung von Seiten des Vereins an diesen zurückzugeben.

§ 5 Geschäftsjahr, Gebühren

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für den Fischereierlaubnisschein, wird jeweils von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis 31.01. zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt im ersten Halbjahr voll, ab 01.07. die Hälfte zu bezahlen. Karte und Aufnahmegebühr voll. Jugendliche von 12 - 18 Jahren bezahlen den halben Jahresbeitrag. Jugendliche von 12 - 18 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein.

§ 6 Leitung und Verwaltung

Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet, die auf 2 Jahre gewählt wird und bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt bleibt. Diese besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Wasserwart
6. dem Jugendleiter

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt die Vollversammlung der Mitglieder seine Stelle durch Zuwahl. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie tritt im Bedarfsfalle zusammen und wenn dies von einem Drittel ihrer Vertreter verlangt wird.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Vorstandschaft.

Soweit nicht Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnensind, besorgt sie der Vorsitzende.

§ 7 Vertretungsmacht

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten, ohne dass dieser einer besonderen Vollmacht bedarf. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.



Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vollmacht des Vorstandes erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der normale Geschäftsablauf des „Sportfischervereins Schnaitheim“ mit sich bringt, mit nachfolgender Beschränkung:

Der Abschluss von Pachtverträgen für Grundstücke und Fischwasser mit einer Jahrespacht von mehr als 1.500,- € kann durch beide Vorsitzende und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Die bei ihm eingehenden Zuschriften sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Das Girokonto verbleibt in den Händen des Kassenwarts. Er hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführungen zu gewähren. Der Vorstand hat die Kasse möglichst halbjährlich zu prüfen, über den Befund zu berichten und die Jahresabrechnung zu unterzeichnen.

Der Schriftführer hat über jede Vorstands- und Hauptversammlung ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Teil der Versammlung wiedergibt und das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss bei der nächsten Versammlung verlesen werden.

Der Wasserwart verwaltet die Gerätschaften des Vereins und trägt dafür Sorge, dass sie sich stets in Ordnung und an dem vom Verein bestimmten Platz befinden. Er übernimmt die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Verfehlungen gegen die Gewässerordnung dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen.

Der Jugendleiter ist verpflichtet, seine Aufgaben nach der geltenden Jugendsatzung wahrzunehmen. Er haftet persönlich für die Beträge der Jugendkasse. Er ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Vorstandschaft Einblick in sämtliche Unterlagen der Jugendgruppe zu gewähren.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres statt.



Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch ein Rundschreiben bekanntzugeben. Der Generalversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Rechnungsberichtes des Kassenwartes, des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, des Tätigkeitsberichtes des Wasserwartes und des Jugendleiters.
- b) Die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- d) Die Bestellung der Vorstandschaft für 2 Jahre.
- e) Bei Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit anerkannt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn die Einberufung vom Vorstand gewünscht wird. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jugendliche und Mitglieder sind erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer gezeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet. Satzungsänderungen und Wechsel in der Vorstandschaft sind dem Amtsgericht schriftlich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 9 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim von der Generalversammlung gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Versammlung kann einstimmig Wahl durch Akklamation beschließen.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung im Amt.



Sportfischerverein Schnaitheim e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Einberufung einer Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Das Vereinsvermögen wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten unter den aktiven Mitgliedern aufgeteilt. Die Auflösung ist dem Amtsgericht (Registeramt) mitzuteilen.

Gezeichnet:
Hans Schneiderhan
Werner Eberhardt
Hans-Joachim Blenke
Klaus Milde
Günter Krauss
Dieter Wegner

Schnaitheim, den 25. Januar 1997